2. Änderung

der Satzung über die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. §34 Abs.4 Nr.3 BauGB für den Ortsteil Wenden/Möllmicke

Aufgrund der

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NW 2023) in der z.Zt. gültigen Fassung,
- des § 34 Abs. 4 Nr.3 des Baugesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998- BauROG) vom 18.August 1997 (BGBl. I. S. 2081) in der z.Zt. gültigen Fassung, und der
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke –Baunutzungsverordnung- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132) in der z.Zt. gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Wenden in der Sitzung am 17.05.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich der 2. Änderung dieser Satzung umfaßt die in der Übersichtskarte Wenden/Möllmicke, M 1:5000 gekennzeichneten Grundstücke.

2. Die Übersichtskarte Wenden/Möllmicke, M 1:5000 ist Bestandteil dieser Satzung

§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben

1. Für die 2. Änderung dieser Satzung werden gem. § 34 Abs.4 Nr.3 BauGB die Grenzen entsprechend der Darstellung in der Übersichtskarte Wenden/Möllmicke, M 1:5000 festgelegt.

2. Die in der Übersichtskarte Wenden/Möllmicke, M 1:5000 besonders gekennzeichneten Flächen werden gem. § 34 Abs.4 Nr.3 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wenden/Möllmicke einbezogen.

3. Ein Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB ist zulässig, wenn es nach § 34 Abs.1 und Abs.3 BauGB zulässig ist und den Festsetzungen gem. § 3 und § 4 dieser Satzung nicht widerspricht.

. . .

§ 3
Festsetzungen
gem. § 34 Abs.4 Nr.3 BauGB i.V .mit § 9 Abs.1 BauGB

1. Im Bereich der gem. § 2 Abs.2 dieser Satzung gekennzeichneten Flächen sind nur Wohnzwecken dienende Vorhaben (Wohngebäude) zulässig.

2. Die Bebauung der Grundstücke hat im gesamten Geltungsbereich der Satzung in offener Bauweise zu erfolgen. Das Maß der baulichen Nutzung darf eine Grundflächenzahl von 0,3 und eine Geschoßflächenzahl von 0,6 bei einer zweigeschossigen Bauweise nicht überschreiten.

3. Je Grundstück sind max. 2 Wohneinheiten zulässig.

4. Bei den im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Bauvorhaben ist das unverschmutzte Oberflächenwasser möglichst auf dem Baugrundstück zu versickern.

5. Im Geltungsbereich dieser Satzung soll der vorhandene Bestand an einheimischen , standortgerechten Laub- und Obstgehölzen sowohl auf öffentlichen als auch auf privaten Grundstücken erhalten bleiben. Bäume, Hecken und Sträucher sollen nur nach intensiver, sachgerechter Abwägung entfernt werden.

6. Für den Geltungsbereich dieser Satzung gilt:

   - Je angefangene 700 m^2 Baugrundstücksfläche sind ein Baum und 5 Sträucher entsprechend der beiliegenden Pflanzliste anzupflanzen.
   - Der Übergang zum Außenbereich ist mit einer Hecke gem. nachfolgender Pflanzenauswahl abzugrenzen.

   Die nachstehende Artenauswahl ist für Anpflanzungen von Bäumen, Hecken und Sträuchern für die festgesetzten Mindestanpflanzungen bindend. Für darüberhinausgehende Anpflanzungen auf den Baugrundstücken dient diese Artenauswahl als Anregung.

   Der Koniferenanteil auf den Grundstücken ist auf max. 10% zu beschränken.

. . .

Baumarten

Arten	Pflanzenmindestgröße
Feldahorn ACER CAMPESTRE	3xv., o.B., Hochstamm, StU. 12-14cm
Spitzahorn ACER PLATANOIDES	3xv., o.B., Hochstamm, StU.
Bergahorn ACER PSEUDOPLATANUS	3xv., o.B., Hochstamm, StU. 12-14cm
Vogelkirsche PRUNUS AVIUM	3xv., o.B., Hochstamm, StU. 12-14cm
Stieleiche QUERCUS ROBUR	3xv., o.B., Hochstamm, StU. 12-14cm
Traubeneiche QUERCUS PETRAEA	3xv., o.B., Hochstamm, StU. 10-12cm
Winterlinde TILIA CORDATA	3xv., o.B., Hochstamm, StU. 12-14cm
Hainbuche CARPINUS BETULUS	3xv., o.B., Hochstamm, StU. 14-16cm
Birne PYRUS COMMANIS	3xv., o.B., Hochstamm, StU. 16-18cm

Obstbäume: Apfel, Birne, Pflaume, Kirsche
Größe: Hochstamm, StU 8-10cm

Geschnittene Hecken
Pflanzendichte: einreihig
Pflanzenabstand: max. 0,50 m

Arten	Pflanzenmindestgröße
Hainbuche CARPINUS BETULUS	2xv., o.B., 60-100cm
Rotbuche FAGUS SILVATICA	2xv., o.B., 60-100cm
Feldahorn ACER CAMPESTRE	2xv., o.B., 60-100cm
Kornelkirsche CORNUS MAS	2xv., o.B., 60-100cm
Liguster LIGUSTRUM VULGARE	2xv., o.B., 60-100cm
Weißdorn CRATAEGUS MONOGYNA	2xv., o.B., 60-100cm

. . .

Freiwachsende Hecken und Einzelsträucher
Pflanzendichte: einreihig
Pflanzenabstand: max. 1,50 m

Arten	Pflanzenmindestgröße
Felsenbirne AMELANCHIER LAMARCKII	2xv., o.B., 60-100cm
Johannisbeere RIBES-nigrum L., -rubrum agg., -alpinum L.	2xv., o.B., 60-100cm
Strauchmispel COTONEASTER	2xv., o.B., 60-100cm
Kornelkirsche CORNUS MAS	2xv., o.B., 60-100cm
Hartriegel CORNUS-ARTEN	2xv., o.B., 60-100cm
Liguster LIGUSTRUM-ARTEN	2xv., o.B., 60-100cm
Weißdorn CRATAEGUS MONOGYNA	2xv., o.B., 60-100cm
Hundsrose ROSA CANINA	2xv., o.B., 60-100cm
Holunder SAMBUCUS NIGRA	2xv., o.B., 60-100cm
Hasel CORYLUS AVELLANA	2xv., o.B., 60-100cm
Heckenkirsche LONICERA-SORTEN	2xv., o.B., 60-100cm
Schneeball VIBURNUM-SORTEN	2xv., o.B., 60-100cm
Vogelbeere SORBUS AUCUPARIA	2xv., o.B., 60-100cm

§ 4
Denkmäler, Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdekkung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.:02761/93750) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage nach Eingang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige eine Woche nach deren Absendung, in unverändertem Zustand zu erhalten §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

(Bürgermeister)

(Schriftführer)